



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Tiefbauamt	07.03.2012	0815/12 - I/174
------------	------------	-----------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	12.03.2012	5.1	
Magistrat	23.04.2012	5.4	
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss	02.05.2012	4	
Bauausschuss	07.05.2012	3	
Stadtverordnetenversammlung	23.05.2012	9	

Betreff:

Grundhafte Erneuerung der „Merianstraße“ (Abschnitt I: Merianstraße 5 bis Helgebachstraße 41) und der Straße „Auf der Platte“ sowie erstmalige Herstellung der „Merianstraße“ (Abschnitt II: Merianstraße 25 bis Auf der Platte 4) inkl. Kanalsanierung und Erneuerung der Stützmauern

Anlage/n:

Lageplan 1

Lageplan 2

Übersichtsplan der Beitragsabschnitte

Beschluss:

Dem grundhaften Ausbau der Straßenzüge „Merianstraße, Abschnitt I“ und „Auf der Platte“ sowie der erstmaligen Herstellung der „Merianstraße, Abschnitt II“ sowie der damit einhergehenden Erneuerung bzw. Herstellung der Gehwege, der Kanalsanierung und der Erneuerung der Stützmauern wird zugestimmt.

Die Anlieger werden im Rahmen einer Anliegerversammlung über die Planung und die daraus resultierende Straßen- bzw. Erschließungsbeitragspflicht informiert.

Auf die Erhebung von Vorausleistungen nach § 9 der Straßenbeitragssatzung bzw. § 11 Erschließungsbeitragssatzung wird verzichtet.

Wetzlar, den 07.03.2012

gez. Semler

Begründung:

Allgemein

Die „Merianstraße“ und die Straße „Auf der Platte“ in der Kernstadt sollen grundhaft erneuert bzw. erstmalig hergestellt werden.

Die vorhandenen talseitigen Stützmauern, die zur Abstützung des Straßenkörpers dienen, sind in weiten Bereichen der „Merianstraße“ und „Auf der Platte“ abgängig. Hinzu kommt ein schadhafter Mischwasserkanal und Straßenoberbau. Aufgrund der Schadhaftheit ist eine Sanierung nicht sinnvoll und bedingt die grundhafte Erneuerung.

Bei beiden Straßenzügen handelt es sich um Anliegerstraßen. Eine Umlegung der Kosten erfolgt nach der Straßen- bzw. der Erschließungsbeitragssatzung.

Die Durchführung der Maßnahme soll in 2 Bauabschnitten erfolgen, welche sich wie folgt ergeben:

a) **1. Bauabschnitt**

Hinterer Teil der Merianstraße (Merianstraße Teilabschnitt I) und Auf der Platte

b) **2. Bauabschnitt**

Vorderer Teil der Merianstraße von Helgebachstraße bis Auf der Platte (Merianstraße Teilabschnitt II)

Vorhandener Zustand Straßenraum

Die beiden Straßenzüge sind im Ausbaubereich beidseitig angebaut (Ausnahme Flurstück 17/3, Flur 42) und weisen eine variierende Fahrbahnbreite auf. Ausreichende Gehwegbreiten sind aufgrund der geringen Parzellenbreiten nicht vorhanden.

Die Fahrbahn ist stark erneuerungsbedürftig. Frostschäden und Verformungen weisen darauf hin, dass der Unterbau nicht mehr den gegebenen Belastungen stand hält. Die asphaltierten Gehwege sind dringend sanierungsbedürftig. Der Gehweg ist in Teilbereichen nur in Form eines Schrammbordes (Breite ca. 30 cm) vorhanden. Hierdurch sind die Fußgänger genötigt, auf der Fahrbahn zu laufen.

Nahezu alle an die Straßen angrenzenden Grundstücke sind mit Stützmauern zum Straßenraum hin abgegrenzt.

Einige Grundstückszufahrten und Zugänge entwässern über die versiegelten Flächen in den Straßenraum.

Im Bereich der rückwärtigen Erschließung von Hausnummer 19 und 21 (Helgebachstraße) wurde im Jahr 2002 bereits die Stützmauer erneuert, so dass in diesem Bereich die Erneuerung der Stützmauern ausgespart werden kann.

Zukünftige Gestaltung des Straßenraumes

Der Ausbau erfolgt als Mischverkehrsfläche, also höhengleich.

Die Fahrbahnbreite beträgt in beiden Straßen 4,00 m.

Angrenzend zur Fahrbahn wird ein Mehrzweckstreifen in Pflasterbauweise hergestellt (Breite zwischen 30 cm und 1,50 m; je nach Parzellenbreite).

Die Abgrenzung der beiden Flächen erfolgt über eine Pflasterrinne in einer Breite von ca. 33 cm (beidseitig), die je nach Querneigung als Entwässerungsrinne dient.

Da die öffentlichen Parzellen sehr schmal sind, können keine separaten Gehwege, Parkstände oder Pflanzbeete hergestellt werden, da ansonsten parkende Fahrzeuge das Vorbeifahren des 3-achsigen Müllfahrzeugs verhindern würde.

Die einzigen Parkstände, die angeordnet werden können befinden sich im Einmündungsbereich der „Helgebachstraße“ (auf dem überbreiten Gehweg) sowie im Einmündungsbereich der „Reinermannstraße“.

Generelles Planungsziel der Maßnahme ist es, einen Straßenausbau mit optimierten Fahrbahn- und Mehrzweckstreifenbreiten zu schaffen sowie eine Verbesserung des Wohnumfeldes zu erreichen.

Befestigung der Fahrbahn und des Mehrzweckstreifens

Der Fahrbahnoberbau ist nach Bauklasse IV der gültigen Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO '01) in einer Gesamtstärke von 60 cm vorgesehen. Hinzu kommen gemäß Bodengutachten bodenverbessernde Maßnahmen in einer Stärke von 30 cm auf rd. 75 % der Ausbaufäche.

Das Bodengutachten der „Gesellschaft für Angewandte Geowissenschaften mbH, Geonorm Gießen“ stellt bei der Untersuchung des Straßenkörpers nicht nur fest, dass der Untergrund nicht ausreichend tragfähig ist, sondern auch dass dieser in vielen Bereichen kontaminiert ist. Die Asphaltproben sind zum Teil teerhaltig (LAGA Z5) und müssen auf einer Sonderdeponie entsorgt werden. Aufgrund erhöhter Chlorid-Werte in einigen Bereichen werden auch die vorhandenen Auffüllungen und die Schottertragschicht unter dem Asphaltkörper in die LAGA-Klassen Z3 und Z4 eingestuft und müssen ebenfalls separat entsorgt werden.

Der geplante Oberbau setzt sich aus einer 42 cm starken Frostschutzschicht, einer 14 cm starken Asphalttragschicht und einer 4 cm starken Asphaltdeckschicht zusammen.

Die Befestigung des Mehrzweckstreifens ist mit Betonrechteckpflaster vorgesehen. Die Gesamtaufbaustärke dieser Flächen beträgt aufgrund der geringen Breite ebenfalls 60 cm, sodass es hier bei Überfahrten nicht zu Verdrückungen kommt.

Stützwände

Die vorhandenen talseitigen Stützwände sind in vielen Bereichen nicht mehr ausreichend tragfähig und müssen erneuert werden, um die Straße auch künftig abzustützen. Die Planung des IB Schultz, Wetzlar sieht als wirtschaftlichste Lösung die Herstellung von Winkelstützmauern aus Stahlbeton vor. Hierbei kann zum einen auf einen zusätzlichen Kanalgraben verzichtet werden, zum anderen ist aufgrund des nicht ausreichend tragfähigen Unterbaus ohnehin der Straßenkörper in einer Stärke von rd. 90 cm aufzubrechen und zu erneuern.

Die Winkelstützelemente haben eine Höhe zwischen 0,50 m und 3,00 m, wobei lediglich ca. 2/3 sichtbar ist.

Die Lage der Stützmauer orientiert sich am Bestand und am Grundstücksverlauf, wobei die Hinterkante und der Zaun auf Privat zum liegen kommen (analog Bestand).

Die neuen Stützwände erhalten einen Überstand von ca. 25 cm über Gehwegniveau, um einerseits abirrende Fahrzeuge abweisen zu können und andererseits den ästhetischen Eindruck einer Einfriedungsmauer zu erhalten. Im Bereich von Zugängen wird die Stützwand auf Gehwegniveau abgesenkt werden. Zur Absturzsicherung soll ein Stabgitterzaun in einer Höhe von ca. 1,00 m auf der Mauerkrone aufgesetzt werden.

Grunderwerb

In Teilbereichen befinden sich Grundstückseinfriedungen im öffentlichen Raum oder dahinter, sodass diese Flächen derzeit als Gehweg benutzt werden. Diese Flächen sollten nach Herstellung der Baumaßnahme über eine Schlussvermessung im Grenzregelungsverfahren neu geordnet werden.

Ver- und Entsorgungsleitungen

Im Rahmen des Ausbaus wird die Straßenbeleuchtung erneuert.

Im Zuge der Ausbaumaßnahme sind neben den erforderlich werdenden Kanalbaumaßnahmen auch Gas-, Wasser- und Stromleitungsneuerlegungen der enwag vorgesehen.

Kanal

Der vorhandene Mischwasserkanal weist in großen Teilen Schäden auf und muss erneuert werden. Des Weiteren wird durch die Vergrößerung der Rohrdimension in Teilbereichen die hydraulische Situation verbessert.

Die Kanalisation wird in der vorhandenen Trasse auf einer Länge von ca. 450 m ausgewechselt.

Um das Flurstück 17/3, Flur 42 entwässern zu können, muss zudem eine neue Haltung an den vorhandenen Kanalstrang angeschlossen werden.

Da in weiten Teilen der Merianstraße die talseitigen Stützmauern erneuert werden müssen und diese mit Winkelsteinen hergestellt werden sollen, ergeben sich für den Kanalgraben Synergieeffekte. Aufgrund der Größe des Fußes der Winkelstützmauer unter dem Straßenkörper und der Tatsache, dass der Kanal erneuert werden muss, ist in vielen Bereichen kein separater Kanalgraben herzustellen.

Um spätere Straßenaufbrüche wegen Anschlussleitungsschäden zu vermeiden, wird der Zustand der vorhandenen Mischwasseranschlussleitungen mit einer Inspektionskamera überprüft. Es ist angedacht, auch die sich hieran anschließenden privaten Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß den Vorgaben der hessischen Eigenkontrollverordnung vom Juli 2010 zu überprüfen, um Synergieeffekte und Kosteneinsparungen bei der Befahrung auszunutzen.

Beteiligung der Anlieger

Im nächsten Schritt wird den betroffenen Anliegern im Rahmen einer Anliegerversammlung die Planung vorgestellt. Dabei werden diese über die voraussichtlich anfallenden Straßen- und Erschließungsbeiträge informiert.

Kosten und Umlagefähigkeit

Die Gesamtkosten der Maßnahme (alle Gewerke inkl. Planung) belaufen sich auf ca. 1.330.000 €, welche sich im Einzelnen wie folgt ergeben:

1. Planungskosten 1. und 2. Bauabschnitt:	48.000 €
2. Bauarbeiten 1. Bauabschnitt (Straße, Kanal, Stützmauer, Erdarbeiten Beleuchtung)	690.000 €

3. Straßenbeleuchtungsmaste, Leuchtkörper und Montage:	24.000 €
4. Bauarbeiten 2. Bauabschnitt (Straße, Kanal, Stützmauer, Erdarbeiten Beleuchtung)	568.000 €

Für die Anlieger ist im Falle einer Erneuerung oder Instandsetzung der Kanalhausanschlüsse mit einer zusätzlichen Kostenbelastung zu rechnen. Gemäß Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wetzlar werden die Anschlussleitungen baulich im Auftrag der Stadt Wetzlar erstellt, instand gehalten und bei Bedarf erneuert. Die sich hierbei ergebenden monetären Aufwendungen sind nach der Abwassersatzung von den Grundstückseigentümern der Stadt zu erstatten. Je nach individuell anfallendem Aufwand sind hierbei Kosten bis zu einer Höhe von 400 €/m zu erwarten.

Die Kosten für die Planung und die Bauarbeiten des 1. BA belaufen sich auf ca. 738.000 €, die im Haushaltsplan 2012 sowie in vorangegangenen HH-Plänen kassenwirksam bei den Konten 1110100.842000143 (Kanalbau), 1210100.842200022 (Straßenausbau, Tiefbau für Beleuchtung) und 1210100.84220069 (Stützmauern) zur Verfügung stehen. Für die Maste, Leuchtkörper und Montage der Straßenbeleuchtungsanlage stehen darüber hinaus im Ergebnis-Haushalt 2012 beim Konto 1210100.616550000 zur Verfügung. Finanzierungsmittel für den 2. BA werden zu späterer Zeit beantragt.

Im Ausbauabschnitt „Merianstraße, Abschnitt I“ und „Auf der Platte“ sowie für die Straßenbeleuchtung im gesamten Ausbaugebiet handelt es sich um eine straßenbeitragsfähige Erneuerungsmaßnahme, da die normative Nutzungsdauer (25-30 Jahre nach endgültiger Herstellung) abgelaufen ist und die Straße als erneuerungsbedürftig angesehen werden muss.

Da die Straßenzüge „Merianstraße Abschnitt I“ und „Auf der Platte“ überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und von diesem auch überwiegend genutzt werden, hat die Stadt Wetzlar gem. § 4 Abs. 1 c SBS in diesem Fall 25 %, die Anlieger 75 % des beitragsfähigen Aufwands für die Straßen-, Gehweg- und Stützmauererneuerung, den Grunderwerb und Erneuerung der Straßenbeleuchtung zu tragen.

Der Bereich „Merianstraße, Abschnitt II“ wird durch die Ausbaumaßnahme erstmalig hergestellt und somit erschließungsbeitragspflichtig. Für diesen Bereich hat die Stadt Wetzlar somit gem. § 4 EBS 10 %, die Anlieger 90 % des beitragsfähigen Aufwandes für die Straßen-, Gehweg- und Stützmauererneuerung, den Grunderwerb und Erneuerung zu tragen.

Zudem tragen die Anlieger gemäß Satzung noch die Kosten für die anteilige Straßenentwässerung am Mischwasserkanal. Für den Kanalbau der beiden Bauabschnitte ergibt sich hierbei ein umlagefähiger Straßenentwässerungs-Anteil von 21 %.

Auf der Grundlage der Kostenschätzungen ergeben sich für die Anlieger folgende Beitragsbelastungen:

a) Merianstraße Teilabschnitt I und Auf der Platte:	390.000 €
b) Merianstraße Teilabschnitt II:	<u>250.000 €</u>
Gesamtbeitragsbelastung der Anlieger:	640.000 €

Da aufgrund der relativ kurzen Bauzeit eine zeitnahe Endabrechnung des zunächst anstehenden 1. Bauabschnittes (Merianstraße Teilabschnitt I und Auf der Platte) erfolgt, wird für diesen Abschnitt auf die Heranziehung der Anlieger zu Vorausleistungen nach § 9 der Straßenbeitragsatzung bzw. § 11 der Erschließungsbeitragssatzung verzichtet. Für

den späteren 2. Bauabschnitt (Merianstraße Teilabschnitt II) würde dann aus gleichem Grunde ebenfalls auf die Heranziehung zu Vorausleistungen nach § 14 der Erschließungsbeitragsatzung verzichtet werden.

Ausführungszeit 1. BA

Nach erfolgter Gremienentscheidung und Anliegerbeteiligung soll eine Durchführung des Ausschreibungsverfahrens unmittelbar nach dem Hessentag erfolgen. Es ist dann mit einer Zuschlagserteilung Anfang August und einem Baubeginn Ende August d.J. zu rechnen. Unter Zugrundelegung einer Bauzeit von einem halben Jahr und einer witterungsbedingten Ausfallzeit von 2 Monaten ist dann eine Fertigstellung der Bauleistung im zeitigen Frühjahr 2013 zu erwarten.